



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01932**  
Datum: 04.11.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Bönisch, Bernhard  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Bernhard Bönisch (CDU-Fraktion) zum Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe**

Die Stadt Halle (Saale) bringt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die pflichtige Aufgabe der Umsetzung des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) (Taschengeldregelung) zur Anwendung.

Kindern und Jugendlichen steht (als Empfängern von Hilfen nach §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII) gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII „ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ zu.

Deshalb frage ich:

- 1) Wie stellt sich die Situation in Halle (Saale) dar?**
- 2) Welche Position hat die Fachverwaltung zur Höhe der Leistung?**
- 3) Wie entwickelte sich die Höhe des Taschengelds in den letzten 20 Jahren?**
- 4) Welcher Betrag ist hierfür im aktuellen Haushalt eingestellt?**

gez. Bernhard Bönisch  
Stadtrat



**Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020**

**Anfrage des Stadtrates Bernhard Bönisch (CDU-Fraktion) zum Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/01932**

**TOP: 11.4**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Wie stellt sich die Situation in Halle (Saale) dar?**

Die Barbeträge werden entsprechend der Richtlinie zur Gewährung des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 KJHG des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.04.1994 zur Auszahlung gebracht. Diese Richtlinie ist unter Beachtung der Euroumstellung im Jahr 2001 weiterhin unverändert in Kraft. Die Höhe der monatlichen Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt nach Altersstufen gestaffelt:

bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	0,00 €
vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	5,11 €
vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	10,23 €
vom Beginn des 11. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	15,34 €
vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	25,56 €
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	30,68 €
vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	38,35 €.

Anders bei jungen Volljährigen. Sofern keine Neuermittlung nach § 28 SGB XII durch ein Bundesgesetz erfolgt, wird der Barbetrag gemäß der jährlichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für junge Volljährige entsprechend angepasst. Berechnungsgrundlage dafür sind 27 v. H. der aktuell gültigen Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII. Der Barbetrag wird aktuell in Höhe von monatlich 116,64 € gezahlt.

**2. Welche Position hat die Fachverwaltung zur Höhe der Leistung?**

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Barbeträge durch das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt ist für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgrund der langen Geltungsdauer angezeigt.

**3. Wie entwickelte sich die Höhe des Taschengelds in den letzten 20 Jahren?**

Die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurden seit dem 06.04.1994 nicht fortgeschrieben. Der Barbetrag für junge Volljährige ist entsprechend den Anpassungen der Regelsätze nach SGB XII jährlich gestiegen.

#### 4. Welcher Betrag ist hierfür im aktuellen Haushalt eingestellt?

Die Haushaltsplanung im Bereich Hilfen zur Erziehung erfolgt nur global nach Produkten und Leistungen. Eine differenzierte Haushaltsaufstellung für einzelne Hilfearten sowie dazugehörigen Annexleistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung findet nicht statt.

Ergänzend können aber aus den Controllingdaten folgende Aufwendungen für Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (ohne umA) im Rahmen stationärer Hilfen zur Erziehung für die Jahre 2017 bis 2019 benannt werden:

Jahr	Kinder und Jugendliche	Junge Volljährige
2017	146.829,69 €	47.903,76 €
2018	149.486,69 €	75.303,29 €
2019	157.012,30 €	76.199,49 €

Katharina Brederlow  
Beigeordnete